

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 17. März 2016

Nr. 5/2016

Nr. 37 Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien; Erlass einer Unternehmenssatzung

Seite 29

Unternehmenssatzung

für das
„gemeinsame Kommunalunternehmen Winterling Immobilien,
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Städte Arzberg, Kirchenlamitz, Schwarzenbach an der Saale und
der Gemeinde Röslau“
vom 26.11.2013,
geändert am 24.02.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung
- § 10 Wirtschaftsjahr
- § 11 Gewinn und Verlust, Haftungsausgleich
- § 12 Keine Tarifbindung
- § 13 Gründungskosten
- § 14 Schlussbestimmungen, Vermögensübergang
- § 15 Inkrafttreten

Die Bayerischen Gebietskörperschaften Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale vereinbaren aufgrund der Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, (GVBl. S. 619), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.4.2013 (GVBl. S. 174) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen der Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen der vier genannten Kommunen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale.

- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma)

„Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien“

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „gKU Winterling“.

- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Röslau.

- (5) ¹Das Stammkapital beträgt 4.000 EUR. ²Es wird erbracht durch Bareinlagen der vier Kommunen. ³Die Kommunen erbringen im einzelnen folgende Bareinlagen und halten folgende Beteiligungen an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen:

Kommune	Geldeinlage in EURO	Beteiligungsquote
Arzberg	1.000 EUR	25 %
Kirchenlamitz	1.000 EUR	25 %
Röslau	1.000 EUR	25 %
Schwarzenbach, Saale	1.000 EUR	25 %

- (6) Im Rahmen des Gegenstandes des Kommunalunternehmens werden die Träger durch entsprechende Einlagen in die Kapitalrücklagen Jahresfehlbeträge und / oder Liquiditätsbedarfe des Kommunalunternehmens im Rahmen und im Einklang mit den kommunalrechtlichen und insbesondere haushaltsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgleichen. Die Träger können auch Darlehen an das Kommunalunternehmen ausreichen. Die Vorschriften der §§ 6 Abs. (4) lit. f) und 4 Abs. (6) bleiben unberührt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Erwerb, die Unterhaltung, die Sanierung und die Verwertung der Immobilien des ehemaligen Winterlingkonzerns; hierzu übertragen die Kommunen dem Kommunalunternehmen ausschließlich bezogen auf die Immobilien des ehemaligen Winterlingkonzerns auch die ihnen obliegenden Aufgaben nach dem zweiten Kapitel des BauGB „Besonderes Städtebaurecht“. Nicht übertragen wird die Aufgabe der Bauleitplanung, insbesondere der städte baulichen Planung im Sinne des § 140 Nr. 4 BauGB, sowie die Aufgabe Satzung i.S.d. zweiten Kapitels des BauGB wie z.B. eine Sanierungssatzung i.S.d. § 142 BauGB zu erlassen.
- b) die langfristige Vermietung bzw. Verpachtung der Immobilien, soweit keine andere Nutzung wirtschaftlicher erscheint.

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Als erster Vorstand wird vom Verwaltungsrat ein erster Bürgermeister einer der Trägerkommunen für die Dauer von einem Jahr bestellt. Danach gilt die Regelung des Absatzes (3).
- (3) ¹Im Übrigen wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. A des Handelsgesetzbuchs den Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Jeder Träger wird in dem Verwaltungsrat durch den ersten Bürgermeister, soweit ein erster Bürgermeister selbst Vorstand ist beziehungsweise sich um das Amt des Vorstandes bewirbt, durch dessen gesetzlichen Vertreter, und durch zwei übrige Mitglieder aus der Mitte des jewei-

ligen Gemeinde- bzw. Stadtrates vertreten. ³Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann ein Träger eine andere Person als seinen Vertreter bestellen. ⁴Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt.

- (2) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Vorsitzende soll einer der ersten Bürgermeister der Träger sein.
- (3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Stadtrat bzw. Gemeinderat, der das ordentliche Mitglied bestellt hatte.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem der Stadträte beziehungsweise dem Gemeinderat der beteiligten Träger angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 von Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den vier kommunalen Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die den jeweiligen Kommunen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der beteiligten Kommunen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Bericht-erstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unter-

nehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Satz 1 bis 3 KommZG).

(4) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
- b) Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern;
- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer; Ausgenommen sind der Abschluss / die Änderung sowie die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen;
- f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahresfinanzplans (§ 4 Abs. 6);
- g) Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- j) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügung und Veräußerung im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt sind;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- n) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstaben a), d) und m) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindevorstandes, die sie jeweils vertreten.

³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

(5) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes,

das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. ³Zudem sind die in Abs. (3) bezeichneten Beschlüsse im Einzelfall nicht erforderlich, wenn und soweit der Verwaltungsrat den Beschluss bereits vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle gefasst hat. ⁴Gem. Satz 2 oder Satz 3 durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

(6) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und keine Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmhaltungen sind nicht zulässig.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Beschlüsse, die Gegenstände nach § 6 Abs. 4 Bst. J) dieser Satzung betreffen, können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dieses ist analog § 48 Abs. 2 GmbHG durchzuführen.

(9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des

Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unauf-schiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (3) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), die Erlösübersicht, den Lagebericht, den Anhang und die Kapitalflussrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der Lagebericht, die Kapitalflussrechnung und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gewinn und Verlust, Haftungsausgleich

- (1) Gewinne werden vorgetragen und mit gegebenenfalls entstehenden Verlusten verrechnet.
- (2) Soweit ein Verlust nicht mit Gewinnen verrechnet werden kann, ist er von den Rücklagen abzubuchen oder durch die Träger aus Haushaltsmitteln entsprechend ihrer Beteiligungsquote gem. § 1 Abs. (5) auszugleichen.
- (3) Soweit die Träger für Verbindlichkeiten des Unternehmens in Anspruch genommen werden, erfolgt ein Ausgleich unter den Trägern entsprechend ihrer Beteiligungsquote gem. § 1 Abs. (5).

§ 12 Keine Tarifbindung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird nicht die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) beantragen.

§ 13 Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen, Vermögensübergang

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) Bei der Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen über. Die eingebrachten Sacheinlagen sollen entsprechend rückübertragen werden.
- (3) Scheidet ein Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26.11.2013, geändert am 24.02.2016

Erster Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz:
Thomas Schwarz

Erster Bürgermeister der Stadt Arzberg:
Stefan Göcking

Erster Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale:
Hans-Peter Baumann

Erster Bürgermeister der Gemeinde Röslau:
Torsten Gebhardt